

TOP 6. Punkt: Vorschlag gemäß Art. 2437-quater, Abs.5, 2357 und 2357-ter Codice Civile in Bezug auf eigene Aktien. Diesbezügliche Beschlussfassung.

BERICHT DES VERWALTUNGSRATS ZUM 6. PUNKT DER TAGESORDNUNG
Art.73 Consob-Reglement Nr. 11971/14.05.1999 (Regolamento Emittenti) in geltender Fassung

[Dieser Bericht ist aus dem italienischen Originaldokument übersetzt.](#)

Sehr geehrte Aktionäre,

Sie sind zu dieser ordentlichen Hauptversammlung bestellt worden, um über folgenden Beschlussantrag zu Punkt 6 der Tagesordnung zu befinden:

- Vorschlag gemäß Art. 2437-quater, Abs.5, 2357 und 2357-ter Codice civile in Bezug auf eigene Aktien.

A. Prämisse

Die außerordentliche Mitgliederversammlung der Südtiroler Volksbank, damals Genossenschaft auf Aktien (die **“Bank”** oder **“SVB”**), hat am 26. November 2016 unter anderem die Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft genehmigt, gemäß den Bestimmungen des Art. 29, Abs. 2-*bis*, Legislativdekret 385/1993 (**“TUB”**) (abgeändert vom Art. 1 Gesetzesdekret 24. Jänner 2015, Nr. 3, umgewandelt mit Gesetz 24. März 2015, Nr. 33).

Der Umwandlungsbeschluss ist am 12. Dezember 2016 im Handelsregister Bozen eingetragen worden.

Gemäß Art. 2437, Abs. 1, Buchstabe b) Zivilgesetzbuch, konnten die Aktionäre, welche der Umwandlung nicht zugestimmt haben (weil abwesend, mit Gegenstimme oder mit Stimmenthaltung zum Umwandlungsbeschluss), das vollständige oder teilweise Austrittsrecht zum vom Verwaltungsrat festgelegten Austrittspreis von 12,10 Euro pro Aktie ausüben.

Am 27. Jänner 2017 hat der Verwaltungsrat festgestellt, dass das im Zuge der Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft zustehende Austrittsrecht rechtsgültig für insgesamt 2.645.288 SVB-Stammaktien (das entspricht 5,31% des Gesellschaftskapitals der Bank) für einen Gesamtauszahlungswert von Euro 32.007.984,80 (die **“Austrittsaktien”**) ausgeübt worden ist.

Die Austrittsaktien sind gemäß Art. 2437-*quater*, Abs.1, Zivilgesetzbuch den Aktionären der Bank, welche das Austrittsrecht nicht ausgeübt haben, im Verhältnis von 1 Aktie pro 17,848582 gehaltenen SVB-Aktien zum Auszahlungspreis von Euro 12,10 pro Aktie zum Bezug angeboten worden.

Am 10. März 2017 ist das ursprünglich vom 13. Februar 2017 bis einschließlich 17. März 2017 gültige Bezugsangebot bis einschließlich 21. April 2017 mit Beschluss des Verwaltungsrates verlängert worden (der **“Bezugszeitraum”**).

Den Aktionären, die das Bezugsrecht der Austrittsaktien ausüben, steht zudem laut Art. 2437-*quater*, Abs. 3, Zivilgesetzbuch ein Vorkaufsrecht der im Rahmen des Bezugsangebots nicht bezogenen Aktien zu (die **“Nicht bezogenen Aktien”**).

Im Falle einer nicht vollständig erfolgten Veräußerung der Austrittsaktien laut den von der Bank festgelegten Modalitäten (*das heißt*: Bezugsangebot der Austrittsaktien und Vorkaufsrecht der nicht bezogenen Aktien, oder eventuelle Platzierung bei Dritten), müssten

die nicht bezogenen und unverkauften Aktien (die **“Unverkauften Aktien”**), gemäß Art. 2437-*quater*, Abs. 5, Zivilgesetzbuch, mittels Erwerb durch die Bank liquidiert werden (*«Sollten die Aktien des austretenden Gesellschafters nicht gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze innerhalb von einhundertachtzig Tagen ab Mitteilung des Austritts platziert worden sein, werden sie von der Gesellschaft - durch Verwendung verfügbarer Rücklagen, auch entgegen Art. 2357, Abs.3 - erworben und ausbezahlt.»*).

Das gesamte Auszahlungsverfahren der Austrittsaktien und der nicht bezogenen Aktien ist im Übrigen durch eine starke Rechtsunsicherheit gekennzeichnet, vor allem aufgrund der Verordnung, mit welcher der Staatsrat am 2. Dezember 2016 das Rundschreiben der Banca d'Italia zur Durchführung des Gesetzes 24. März 2015, Nr. 33 für den Teil ausgesetzt hat, in welchem angeführt ist, dass die Banken auf unbeschränkte Zeit die Auszahlung des austretenden Aktionärs *“auch entgegen gesetzlicher Bestimmungen”* einschränken oder ausschließen können.

Obwohl ein endgültiges Rechtmässigkeitsurteil auch über weitere wesentliche Aspekte der sogenannten *“Volksbankenreform”* noch aussteht, erscheint es auf jeden Fall angebracht, dem Austrittsverfahren ordnungsmäßig unter Einhaltung der geltenden Gesetzesbestimmungen stattzugeben.

Aus den angeführten Gründen hält es der Verwaltungsrat für zweckmäßig, dass die ordentliche Hauptversammlung ausdrücklich den Erwerb (und, in der Folge, die Verfügung) eigener Aktien genehmigt. Und dies vordergründig zum Zweck, das Auszahlungsverfahren der Austrittsaktien durch Erwerb der Unverkauften Aktien, gegebenenfalls in ihrer Gesamtheit oder für einen Teil, zu Ende zu führen. Die Bank kann diese Aktien zu einem späteren Zeitpunkt veräußern oder anderweitig darüber verfügen. Der Erwerb eigener Aktien stellt eine Reduzierung der Eigenmittel dar und unterliegt gemäß der Art. 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 (sog. *“CRR”*) der vorherigen Genehmigung durch die Banca d'Italia. Im Übrigen wird angemerkt, dass die Bank zum heutigen Zeitpunkt keine eigenen Aktien hält.

Dies alles vorausgeschickt, werden nachstehend gemäß den Vorgaben des Art. 73 des Consob-Reglements 11971/99 (und des entsprechenden Anhangs 3A), die Begründungen und die allgemeinen Merkmale des Vorschlages dargelegt.

B. Begründungen zur Einholung der Genehmigung

Der Verwaltungsrat hält es für opportun, dass die Bank eventuelle Rechtsgeschäfte für den Erwerb der eigenen Aktien durchführen kann, um die Liquidierung der Unverkauften Aktien oder eines Teils derselben, gemäß den in den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Fristen und Modalitäten zu ermöglichen (Art. 2437-*quater* Zivilgesetzbuch).

Es wird betont, dass der Antrag um Genehmigung zum Erwerb der eigenen Aktien auf die im Zivilgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen zur Liquidierung der Beteiligungen der Aktionäre, welche das Austrittsrecht infolge der Umwandlung ausgeübt haben, basiert, d.h. also im Falle des sog. *“legalen”* oder *“obligatorischen”* Austritts (Art. 2437, Abs. 1, Buchstabe b), Zivilgesetzbuch).

Der Antrag um Genehmigung zur Verfügung der dermaßen erworbenen Aktien wird durch die Opportunität begründet, eine Eigenmittel bindende Investition zu liquidieren.

C. Genehmigung zum Erwerb der Aktien: Höchstzahl und Kategorie der Aktien

Die eigenen Aktien die von der Bank erworben werden können sind: (i) die Unverkauften Aktien oder eines Teils derselben, also die SVB-Stammaktien der austretenden Aktionäre, welche nach dem 21. April 2017 als unverkauft aufscheinen, d.h. nach Abschluss der den nicht austretenden SVB-Aktionären zustehenden Ausübung des Bezugs- und Vorkaufsrechts sowie der eventuellen Platzierung bei Dritten; und jedenfalls bis zu (ii) der Höchstanzahl an Unverkauften Aktien für welche die Banca d'Italia den Erwerb durch die Bank, gemäß der Art. 77 und 78 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 (sog. *“CRR”*) und der delegierten EU-Verordnung Nr. 241/2014, genehmigen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Banca d'Italia den Erwerb eigener Aktien für einen bestimmten Höchstbetrag, gemäß Artt. 77 und 78 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 (sog. *“CRR”*) und der delegierten EU-Verordnung Nr. 241/2014 genehmigen kann.

D. Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung zum Erwerb der eigenen Aktien wird für 18 (achtzehn) Monate ab dem Datum beantragt, an dem die Hauptversammlung den entsprechenden Beschluss fasst, wobei präzisiert wird, dass die Ankäufe (vorbehaltlich der Genehmigung der Banca d'Italia) in einer einzigen Lösung und mit den vom Verwaltungsrat festgelegten Fristen erfolgen.

Für die folgende Verfügung der eigenen Aktien (inklusive der Veräußerung) wird die Genehmigung ohne zeitliche Einschränkung beantragt.

E. Entgelt

Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgt zum Festpreis der dem, vom Verwaltungsrat bestimmten Auszahlungspreis von Euro 12,10 pro Aktie (der "**Anschaffungspreis**") entspricht.

Der Preis für die Veräußerung der eigenen Aktien darf nicht geringer sein als der höhere zwischen: (i) dem Anschaffungspreis; und (ii), im Falle, dass die Aktien an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind, dem offiziellen Preis der am unmittelbar vorangegangenen Handelstag jeder Operation erzielt wurde, mit einem maximalen Abschlag von 10% (zehn Prozent). Es wird präzisiert, dass das im vorigen Absatz beschriebene Entgelt in anderen Verfügungsformen als die Veräußerung keine Anwendung findet, insbesondere also nicht im Falle von Tauschgeschäften oder Einbringungen, sowie bei Kapital- oder Finanzierungsoperationen welche die Zuweisung oder die Verwendung eigener Aktien vorsehen, oder auch im Falle von Zuweisungen von eigenen Aktien im Rahmen von Aktien-Anreizsystemen; in all diesen Fällen wird der Aktienwert mit gesonderten Kriterien, gemäß der jeweils vorgegebenen Zielsetzung und im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen, unter Berücksichtigung eventuell geltender Markt-Usancen, ermittelt.

F. Verfahren zum Erwerb und zur Verfügung der Aktien

Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgt in einer einzigen Tranche mittels direktem Ankauf von den Inhabern der Unverkauften Aktien.

Die Verfügung (inklusive Veräußerung) der eigenen Aktien kann in einer oder in mehreren Tranchen erfolgen, in jeder nach geltender Rechtsvorschrift erlaubten und im Ermessen des Verwaltungsrats jeweils für geeignet gehaltenen Form und Durchführung, immer, gemäß Gesetz und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

G. Voraussetzungen für den Erwerb eigener Aktien

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erwerb eigener Aktien ausschließlich nach Erhalt der Genehmigung seitens der Banca d'Italia, unter Beachtung der oben angeführten Bestimmungen erfolgen kann.